

Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte, bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden der Bürgermeister, vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

(2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.

(4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadensersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

Schrifttum: *Altmeyen*, Die Einflussrechte der Gemeindeorgane in einer kommunalen GmbH, NJW 2003 S. 2561; *Gotzen*, Mehr Professionalität in die Aufsichtsräte – Bedarf es einer Neuregelung des § 113 GO NW?, VR 2001 S. 163; *Grams*, Pflichten von Mandatsträgern in Aufsichtsgremien kommunaler Privatunternehmen, LKV 1997 S. 397; *Grünebaum*, Weisungen gegenüber gemeindlichen Aufsichtsratsmitgliedern in kommunalen Beteiligungsgesellschaften und deren Durchsetzung in NRW, VR 2004 S. 55; *Gundlach/Frenzel/Schmidt*, Das kommunale Aufsichtsratsmitglied im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Recht und Gesellschaftsrecht, LKV 2001 S. 246; *Katz*, Kommunale Einflussssicherung in GmbHs, GHJ 2002 S. 54; *Meier*, Zur Weisungsgebundenheit von Vertretern der Gemeinde in privatrechtlichen Gesellschaften, VR 1998 S. 217; *Meier*, Verantwortung und Haftung von kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern, ZKF 2002 S. 218; *Meier*, Konfessionszugehörigkeit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft, VR 2004 S. 53; *Meier*, Ist der Ausschluss von Mitgliedern links- bzw. rechtsextremer Parteien von einem Aufsichtsratsmandat in einer kommunalen GmbH zulässig? ZKF 2014 S. 230; *Meier/Nawrath*, Gewährung von Vergütungen gegenüber Ratsvertretern in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Beteiligungsgesellschaften aus strafrechtlicher Sicht, ZKF 2009 Teil I S. 121, Teil II S. 148; *Mölter*, Nachweispflicht besonderer Kenntnisse kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art durch Mitglieder von Gemeinderäten (Stadträten), die in Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsendet werden, apf 2009 S. 39; *Müller*, Zur Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen städtischer Gesellschaften, GHJ 1999 S. 51; *Pauly/Schüler*, Der Aufsichtsrat kommunaler GmbHs zwischen Gemeindefirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Zum gemeindlichen Weisungsrecht an Aufsichtsratsmitglieder nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, DÖV 2012 S. 339; *Schmid*, Der Kämmerer als gemeindlicher Vertreter im Aufsichtsrat von Beteiligungsgesellschaften, ZKF 2002 S. 2; *Vogel*, Die Verschwiegenheitspflicht der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat der GmbH, StuGR 1996 S. 252.